

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Anweisung für die Großherzoglichen Beamten des Hochbauwesens**

**Carlsruhe, 1869**

Fünfter Abschnitt. Von der Dienstführung der Baubehörden im  
Allgemeinen

[urn:nbn:de:bsz:31-15270](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15270)

6. Für die Prüfung einzelner Kostenzettel über kleinere Ausbesserungen und Bauveränderungen werden
  - a. von den Kostenbetrag bis zu 100 fl. —  $1\frac{1}{2}$  Prozent,
  - b. " " " über 100 fl. bis zu 500 fl. — 1 Prozent,
  - c. " " " über 500 fl. —  $\frac{1}{2}$  Prozent vergütet.
7. Bei Geschäften außerhalb des Wohnorts sind die Reisekosten zu vergüten, und kommt die übliche Diät in Anrechnung.
8. Bei obigen Ansätzen ist der Aufwand für Geschäftsaushilfe, für Schreib- und Zeichenmaterial und Abschriftsgebühren inbegriffen.
9. Die Sätze 3. d. e. f. finden Anwendung, wenn das Bauwesen von einem andern Sachverständigen besorgt wurde.

§. 53.

Hat ein Staatsbaubeamter in Baustreitigkeiten unter Privaten als Sachverständiger Dienste zu leisten, so gebührt ihm hiefür Bezahlung nach §. 8 der höchsten Verordnung vom 2. April 1866 (Regierungsblatt S. 81 u. ff.).

## Fünfter Abschnitt.

### Von der Dienstführung der Baubehörden im Allgemeinen.

§. 54.

Die Baubehörden haben über die bei ihnen einlaufenden und abgehenden Geschäftsgegenstände ein Geschäftsjournal mit Reproduzendenregister, die Bezirksbauinspektionen nach Beilage 9 und 10, zu führen und die Pläne und Acten des Dienstes — die Bezirksbauinspektionen ihre Acten nach der in der Beilage 11 enthaltenen Registraturordnung — sorgfältig aufzubewahren.

§. 55.

Die Bezirksbauinspektionen sollen — so weit es noch nicht geschehen ist — nach und nach von jedem ihrer Aufsicht anvertrauten Staatsgebäude in einem für die Acten passenden Formate Situationspläne und Grundrisse (diese von jedem Stockwerke) fertigen und je in das betreffende Actenheft aufnehmen. In gleicher Weise sollen nach und nach Situationspläne und Grundrisse zu den Acten der Oberbehörde, deren Geschäftskreis die betreffenden Gebäude angehören, gefertigt werden.

§. 56.

Die Bezirksbauinspektionen haben sich über den Preis der Baumaterialien und Bauarbeitslöhne, so wie über die Bezugsorte der besseren Bau- und Haussteine, auch des sonstigen besseren Materials fortwährend in genauester Kenntniß zu erhalten und ihre Notizen hierüber in das hiezu bestimmte besondere Actenheft „Materialpreise und Arbeitslöhne“ niederzulegen.

§. 57.

Für die Dienstgeräte, die Dienstaushilfe und die Kanzleibedürfnisse der Baudirection sorgt der Staat. Den Bezirksbauinspektionen werden das Dienstiegel, die Registratur- und Plankästen und Repositorien auf Staatskosten gestellt; alles andere Dienstgeräte, so wie das erforderliche Schreib-, Zeichen- und Packmaterial, die Miethe für das Geschäftszimmer, den Aufwand für Heizung und Beleuchtung desselben, endlich den Aufwand für Bedienung haben sie aus den ihnen ausgeworfenen Bureauaversen zu bestreiten.

Der Aufwand für Zeichen- und Schreibmaterial, welches bei der Ausführung eines Neubaus oder einer größeren Bauveränderung für die Detailzeichnungen von dem für dieses Bauwesen bestellten besonderen